

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-1/I-1/88-82 Bearbeiter 635711
Dr. Waldner 2924

19. Okt. 1982

Betrifft
NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz; Änderung der Ober-
grenze für Ortstaxen

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 19. OKT. 1982 Zl. 506 G - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Nach den Bestimmungen des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 können in Kurorten Ortstaxen nach § 7 des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes 1973 bis zu einem Höchstbetrag von S 6,--- eingehoben werden.

Die Ortstaxen sind von Personen, die sich vorübergehend im Kurort aufhalten, zu leisten. Die Ortstaxen sind für die Errichtung von neuen Einrichtungen und für die Erhaltung von bereits vorhandenen zu verwenden.

Der Höchstbetrag von S 6,-- wurde seit dem Jahre 1963 nicht geändert. Aufgrund der seit dem Jahre 1963 eingetretenen Geldwertveränderungen entspricht dieser Betrag keineswegs mehr den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Überdies erbringen die Gemeinden in Kurorten verstärkte Leistungen im Interesse der Kurgäste.

Durch eine Novelle zum NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973 soll die Ortstaxe in Fremdenverkehrsgemeinden ebenfalls erhöht werden.

In Abtetracht der seit einer fast 20-jährigen unveränderten Geltung der Ortstaxen und der durchwegs angespannten finanziellen Situation der Gemeinden, denen die Ortstaxen als Einnahmen zufließen, ist die Anhebung des Höchstsatzes der Ortstaxe im NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 als gerechtfertigt anzusehen.

Der Entwurf sieht für die Bestimmung der Höhe der Ortstaxen in den 9 NÖ Kurorten grundsätzlich keine anderen Determinanten vor, als sie im § 7 NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973 enthalten sind - mit Ausnahme des Umstandes, daß die Obergrenze für Ortstaxen in sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden bei S 12,-- liegen soll. Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: einerseits sind Ortstaxen in Kurorten rechtlich gesehen nichts anderes als Ortstaxen in den übrigen Fremdenverkehrsgemeinden. Für ihre Höhe sollen daher grundsätzlich dieselben Determinanten gelten wie für Ortstaxen in sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden.

Kurorte haben aber ihren Kurgästen regelmäßig eine aufwendigere und umfangreichere Infrastruktur (vor allem an Erholungsmöglichkeiten, Parks, Unterhaltungsmöglichkeiten etc.) bereitzustellen, als sonstige Fremdenverkehrsgemeinden. Dies bedeutet erhöhte Anschaffungs- und Erhaltungskosten. Es ist daher sachlich begründet, die Obergrenze für Ortstaxen in Kurorten von vorneherein höher als bei den übrigen Fremdenverkehrsgemeinden festzulegen.

Nach den Erfahrungen der Kurorte in NÖ erscheint die vorgeschlagene Obergrenze jedenfalls ausreichend.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Brezovszky
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hohenbille